

Zur Revision des Militärversicherungsgesetzes

Autor(en): **Arnold, Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 22

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Zur Revision des Militärversicherungsgesetzes. — Unverdaute Ideen. — Das Stehendschießen. — Vorstände und Mitgliederbestände der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft 1919/20. — Literatur.

Zur Revision des Militärversicherungsgesetzes.

Von Dr. *Eduard Arnold*, Luzern.

Der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen für unser Land hat unter anderem auch die Institution unserer Militärversicherung auf die Probe gestellt. Leider mußten wir je länger je mehr zur Ueberzeugung kommen, daß die Militärversicherung der ihr gestellten großen Aufgabe nicht gewachsen war. Wenn auch zur Stunde nun die Klagen über arge Mißstände nachgelassen haben, so enthebt uns diese Erscheinung doch nicht der ernstesten Pflicht, den Gründen nachzugehen, die schuld daran waren, daß der ganze Apparat im entscheidenden Moment versagte. Zahlreiche Erörterungen, Aufsätze und Polemiken hatten denn auch Untersuchungen in dieser Richtung zum Gegenstande, und man hat erkannt, daß nicht bloß das technische Funktionieren der Militärversicherung ein negatives Ergebnis zu buchen hat, sondern daß der Fehler zu einem nicht unerheblichen Teil im Gesetze selbst zu suchen ist, das letzten Endes eben doch von den Organen der Militärversicherung respektiert werden mußte. Immerhin sollen damit die Mißstände, an denen der Militärversicherungsbetrieb krankte, nicht beschönigt werden. Bloß soll man sich in weiten Kreisen bewußt werden, daß eine Revision des Militärversicherungsgesetzes, an dem übrigens durch zahlreiche Bundesratsbeschlüsse bereits viel geflickt worden ist, ein ebenso dringendes Postulat darstellt, wie es die Reorganisation des technischen Betriebes war; daß daher, nachdem letzteres bereits verwirklicht wurde, auch die Verwirklichung des erstern unverzüglich an die Hand zu nehmen ist. Sonst haben wir wiederum bloß halbe Arbeit geleistet.

Das vielleicht am meisten umstrittene Gebiet des ganzen Militärversicherungsrechtes bilden die Bestimmungen, welche die versicherungsrechtliche Behandlung der sogenannten „vordienstlichen Krankheiten“ regeln sollen, d. h. von Krankheiten, mit denen der Wehrmann beim Einrücken in den Militärdienst, bzw. beim Eintritt in das Versicherungsverhältnis, schon behaftet war und die dann während des Dienstes in die Erscheinung treten. Dies zwar dürfte ohne weiteres klar sein und gutgeheißen werden, daß die Militärversicherung für Krankheiten, die aus der Zeit vor dem Dienste herrühren, prinzipiell keine Leistungen gewähren kann; denn der Zweck der Militärversicherung liegt bloß darin, die Schäden aus solchen Krankheiten zu reparieren, die vom Militärdienst verursacht worden sind. Das in Frage stehende Problem stellt sich aber auch nicht in diesem weitesten, allgemeinsten Sinne. Vielmehr geht die zu lösende Frage dahin, wie im Militärdienst auftretende Krankheitsfälle, von denen man vermutet, daß sie vordienstlichen Ursprungs seien, rechtlich am zweckmäßigsten behandelt werden müssen, damit einerseits der erkrankte Wehrmann am ehesten zu seinem Rechte kommt, andererseits aber für die Militärversicherung sich nicht ungerechte und daher unliebsame Konsequenzen besonders finanzieller Natur ergeben. Das Problem spitzt sich also schließlich auf die Frage zu, ob es zur Wahrung der angedeuteten beidseitigen Interessen vorzuziehen sei, daß die Militärversicherung die von ihr behauptete Vordienstlichkeit der Krankheit zu beweisen hat, oder ob zweckmäßiger dem Wehrmann dieser Behauptung gegenüber der Beweis dafür überbunden werde, daß er gesund eingerückt sei. — Von praktischer Bedeutung ist diese Frage hauptsächlich in Tuberkulosefällen geworden. Wir haben daher im Anschluß an die praktischen Erfahrungen gerade auf die durch ihre besondere Natur bedingte Behandlung der Tuberkulose unser Hauptaugenmerk zu richten, um so das Los, fast möchte ich sagen, der Unglücklichsten unter den kranken Soldaten so günstig als möglich zu gestalten.

Weder der Art. 8 des Militärversicherungsgesetzes v. 28. Juni 1901, noch die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Februar 1916 in Kraft gesetzten Art. 8 und 9 des Militärversicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1914 brachten eine unzweideutige und daher genügende Regelung dieser Frage. Beiderorts wurde bloß der Grundsatz aufgestellt, daß für Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bestanden haben, die Militärversicherung keine Leistungen gewährt. Die Verteilung der Beweislast aber, dieser für die Wirksamkeitsmöglichkeit der Versicherung so eminent wichtige Punkt, blieb somit der Interpretation überlassen. Die Organe der Militärversicherung interpretierten denn auch die betreffenden Gesetzesstellen so, daß sie den erkrankten Wehrmännern den Beweis aufbürdeten, daß sie vor dem Dienste gesund gewesen seien. Konnte dieser Beweis nicht erbracht werden, so wurde entweder der Anspruch des

Versicherten schlechtweg abgewiesen oder mindestens die Leistungen erheblich gekürzt; letzteres regelmäßig dann, wenn dem Erkrankten die vordienstliche Krankheit nicht bekannt war, diese aber durch den Militärdienst ungünstig beeinflußt worden war, was natürlich wiederum der Wehrmann zuerst zu beweisen hatte. Es ist nun offensichtlich, daß in den weitaus meisten Fällen dem Versicherten wohl der zweite Beweis gelingen konnte, daß der Militärdienst einen ungünstigen Einfluß auf seinen Gesundheitszustand hatte, während der erste Beweis, daß er vor dem Dienste gesund war, bzw. daß der Militärdienst alleinige Ursache der Krankheit sei, schwer zu leisten war. So erlangten aber auch viele Versicherte stark reduzierte, höchst unzulängliche Leistungen, unzulänglich, weil sie eben den objektiven Tatsachen nicht entsprachen. Ueber die Unzufriedenheit und Mißmutigkeit, welche sich infolgedessen eines großen Teils unserer Soldaten bemächtigte, brauchen wir keine Worte zu verlieren. Es hieße, altbekannte Tatsachen auffrischen. Unter diesen Verhältnissen mußte aber unbedingt der Geist in der Armee leiden.

Um diesen für unser ganzes Wehrwesen höchst ungesunden Zuständen entgegenzuwirken, gibt es, um dies gleich vorweg zu nehmen, meines Erachtens nur ein Mittel: Die gesetzlich statuierte Präsumption, daß jede im Militärdienst manifest werdende Krankheit mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehe. Wenn wir diesen Grundsatz ins Gesetz aufnehmen, haben wir die Grundlage dafür gewonnen, daß prinzipiell für jede im Dienste auftretende Krankheit Leistungen der Militärversicherung ausgerichtet werden müssen. Wer diese gesetzliche Vermutung umstoßen will, hat den Nachweis ihres Nichtzutreffens zu leisten. Dies wird natürlich vorkommendenfalls immer die Militärversicherung sein. Der Wehrmann selber hat ja kein Interesse daran, die für ihn günstige Vermutung zu widerlegen. Wenn wir auf dem Standpunkte stehen, daß der Geist, die Dienstfreudigkeit einer Truppe zu deren Kampftüchtigkeit wesentlich, wenn nicht das meiste beiträgt, so müssen wir unbedingt eine solche Regelung begrüßen. Nur sie wird dem Wehrmanne, der kraft der allgemeinen Wehrpflicht gehalten ist, seine Gesundheit, eventuell sein Leben für die Allgemeinheit aufs Spiel zu setzen, gerecht. Das Fundament des Versicherungsanspruchs setzt sich demnach zusammen aus der Erfüllung der Dienstpflicht, dem Erkrankten während des Dienstes und dem Kausalzusammenhang zwischen der Krankheit und dem Militärdienst. Da nun aber bei Vorhandensein der ersten beiden Faktoren die Existenz des dritten laut Gesetz vermutet wird, so bedeutet es einen Angriff auf die Rechtsstellung des Ansprechers, wenn der Mangel des Kausalzusammenhanges behauptet wird, und diese Behauptung hat der angreifende Teil, die Militärversicherung, zu beweisen und nicht der Angegriffene zu widerlegen. Diese Verteilung der Beweislast

erscheint uns nicht bloß als zur Erhaltung der Dienstfreudigkeit sehr erwünscht, sondern auch als gerechtfertigt.

Und doch könnte vielleicht diese Neuordnung den Vorwurf eintragen, man sei zu weit gegangen. Denn damit überbinden wir der Militärversicherung in scheinbar ungehörlichem Maße ein Risiko für die vordienstlichen Krankheiten, die erst im Dienste manifest werden. Man kann allerdings diesem Einwande auf den ersten Blick nicht alle Berechtigung absprechen. Eine solche gesetzliche Normierung würde, das ist sicher, die Militärversicherung stärker belasten, und zwar deshalb, weil viele Krankheiten, die bisher nicht entschädigt wurden, weil es dem Versicherten nicht gelang, die Behauptung der Vordienstlichkeit zu entkräften, nun entschädigt werden müssen, weil von der Militärversicherung der Beweis der Vordienstlichkeit nicht erbracht werden kann. Wir fragen uns aber, ob dadurch wirklich eine ungerechtfertigte Mehrbelastung eintrete. Zur bessern Würdigung sollten wir uns vor allem einmal über den juristischen Begriff der Krankheit einige Klarheit verschaffen. Ohne indessen uns in extenso auf dieses spezielle Thema einzulassen, können wir feststellen, daß zum Begriff der Krankheit im juristischen Sinne vor allem gehören: Aeüßerungen der beeinträchtigten körperlichen Integrität oder gestörter Organfunktionen. Auf keinen Fall darf daher der Begriff der Krankheit mit demjenigen von „latenten Krankheiten“, bloßer „Krankheitskeime“ oder Infektionen verwechselt werden. Letztere können allerdings zur Krankheit fortschreiten, indem sie sich in einer der beiden Arten äußern. Solange aber diese Aeüßerungen unterbleiben, kann von einer Krankheit nicht die Rede sein. Dasselbe ergibt sich übrigens, wenn man, was in solchen Fragen besonders zu beobachten ist, nicht bloß auf tote wissenschaftliche Begriffe abstellt, sondern auch auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch. In diesem pflegen aber Personen, die an rein latenten abnormalen Körperdispositionen leiden, nicht als krank, und Veränderungen des Körpers, welche sich durch keine äußern Hemmungen und Störungen der körperlichen Funktionen bemerkbar machen, nicht als Krankheiten bezeichnet zu werden. Eine vordienstliche Krankheit kann demnach lediglich dann vorliegen, wenn schon vor dem Dienste Aeüßerungen vorkamen, welche die körperliche Integrität als beeinträchtigt oder gewisse Funktionen der Organe als gestört erscheinen ließen. Bloße Infektionen, Krankheitsanlagen usw. dagegen dürfen auch nie als vordienstliche Krankheiten qualifiziert werden. — Von besonderer Bedeutung ist diese Frage in Tuberkulosefällen. Nach den Ausführungen von Prof. R. Stähelin, Basel, in einem Gutachten an das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern und in einem schon vor längerer Zeit erschienenen Aufsätze über „Tuberkulose und Militärversicherung“, dauert es im schlimmsten Falle einige Monate seit der Infektion, bis sich die ersten physikalischen Symptome einer Tuberkulose nachweisen lassen. Daraus folgt, daß or-

dentlicherweise eine im Militärdienst zum Ausbruch gelangende tuberkulöse Erkrankung nicht von einer Infektion im selben Dienste herühren kann. Der Erkrankte hat aber gewöhnlich keine andere Handhabe für die Geltendmachung seines Versicherungsanspruches, als den Ausbruch der Tuberkulose während des Dienstes. Diesem gegenüber machte man aber konstant geltend, daß gemäß ärztlichen Feststellungen es sich dabei nur um eine schon vor dem Dienste in latentem Stadium befindliche Krankheit handle, also um eine vordienstliche Krankheit, die keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen begründe. Dieser Einwand ist aber durchaus zu verwerfen, da eine bloße Tuberkulose-Infektion im latenten Stadium nicht schon als Krankheit, auch nicht als vordienstliche, gelten kann. Sonst wäre die Mehrzahl aller lebenden Individuen krank, indem sie fast durchwegs einmal eine tuberkulöse Infektion durchgemacht haben und in scheinbar ausgeheilten Herden noch häufig lebende Tuberkelbazillen in sich tragen, trotzdem aber nie an Tuberkulose erkrankten, d. h. eine Beeinträchtigung der Körperfunktionen usw. erfuhren. Daß es aber nicht wohl angeht, etwa die Hälfte der Menschen als tuberkulosekrank zu erklären bloß deshalb, weil sie lebende Tuberkelbazillen in sich tragen, ohne jedoch etwas Abnormes zu verspüren, dürfte ohne weiteres klar sein. Zur Krankheit im wahren Sinne des Wortes wird diese Infektion oder Disposition allerdings besonders leicht unter den verschiedenen schädlichen Einflüssen des Militärdienstes. Dann aber liegt nicht bloß die Verschlimmerung einer vordienstlichen Krankheit, sondern eine Erkrankung vor, für welche die Militärversicherung unbedingt im vollen Umfange aufzukommen hat. — Aus diesen Feststellungen der medizinischen Wissenschaft ergibt sich für uns, daß manche Erscheinung, die bisher als Verschlimmerung einer vordienstlichen Tuberkulose oder andern Krankheit aufgefaßt und auch bloß demgemäß entschädigt wurde, nichts anders als eine Neuerkrankung war, sodaß der betreffende Wehrmann nicht zu seinem Rechte kam, wenn er nicht voll entschädigt wurde. Stellen wir uns daher auf den Standpunkt der neuern medizinischen Forschung, und darum herum kommen wir meines Erachtens nicht, so scheidet eine große Zahl von Krankheitserscheinungen während des Militärdienstes aus der Reihe der als vordienstlich zu behandelnden aus; mit andern Worten, das Risiko, das wir der Militärversicherung mit der Aufstellung obiger Legalpräsumption überbinden, ist nicht halb so ungerechtfertigt, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. In sehr vielen Fällen würde die Militärversicherung nach der neu orientierten Praxis den Beweis der Vordienstlichkeit gar nicht mehr antreten, nämlich immer dann, wenn vor dem Dienste bloß eine Infektion oder ein latenter Krankheitszustand vorlag. Damit wäre aber auch einer raschern Erledigung der Fälle gedient. Um aber die Militärversicherung auch für den Rest zu decken, müssen wir, wie bisher, für den Versicherten

die Pflicht statuieren, ihm bekannte Krankheiten, an denen er leidet, beim Einrücken zu melden, unter Androhung von empfindlichen Folgen im Unterlassungsfalle. Dadurch werden die zuständigen Organe in die Möglichkeit versetzt, den betreffenden Wehrmann je nach der Art und Schwere seines Leidens entweder zu entlassen oder von besonders anstrengenden, seinen Zustand vermutlich ungünstig beeinflussenden dienstlichen Verrichtungen zu dispensieren und so das Risiko der Militärversicherung zu vermindern. Endlich ist noch der Truppenarzt da, der eventuell solche Krankheiten, die dem Versicherten beim Einrücken nicht bekannt sind, zu entdecken imstande ist.

Trotz allem können nun aber noch Fälle eintreten, wo ein Wehrmann sich seiner schon vor dem Dienste bestehenden Krankheit nicht bewußt ist und daher beim Einrücken nichts meldet, oder wo ein Versicherter beim Dienstbeginn nichts meldet, trotzdem er um seine vordienstliche Krankheit weiß, und dann nachträglich eine Verschlimmerung erleidet, die sich scheinbar als eine Neuerkrankung darstellt. Dann müßte allerdings die Militärversicherung volle Leistungen gewähren, wenn sie nicht beweisen könnte, daß nun wirklich bloß die Verschlimmerung oder das Manifestwerden einer vordienstlichen Krankheit im wahren Sinne des Wortes vorliegt. Somit stoßen wir hier auf einen wunden Punkt, indem ein gewiegter Dissimulant so der Militärversicherung seine außerhalb des Dienstes erworbene Krankheit unter Umständen aufbürden kann. Allein, abgesehen davon, daß solche Machinationen, die übrigens mit empfindlichen Strafen bedroht werden müssen, doch sehr selten gelingen dürften, ist es, wie mir scheint, schon im Interesse der Erhaltung eines guten Geistes in der Armee gelegen, daß die Militärversicherung diesen Nachweis übernimmt und versucht, selbst die Dissimulanten zu fassen, und daher der andern Ordnung vorzuziehen, wonach der schon erkrankte Wehrmann die Ausrichtung der Versicherungsleistungen noch vom Gelingen seines Beweises abhängig sieht, daß er vor dem Dienste gesund war. Uebrigens kann sich die Militärversicherung der Mitwirkung ihrer angestellten Aerzte bedienen, sodaß auch von diesem Gesichtspunkte aus von ihr der Nachweis eher verlangt werden kann, als vom Versicherten, der oft die Kosten eines ärztlichen Gutachtens scheut und lieber auf die Militärversicherungsleistungen verzichtet. Bei dieser Sachlage kann aber unsere Militärversicherung dem Volkswohl, dem sie gewidmet ist, nicht dienen.

Im Anschluß daran kann vielleicht noch hervorgehoben werden, daß es sich in Militärversicherungssachen nicht in erster Linie darum handeln kann, ein Harmonieren der Ansprüche des Versicherten und der Einwendungen der Militärversicherung auf einer mittlern Linie zu erzielen. Vielmehr soll, ähnlich wie im Strafprozeß, die objektive Wahrheit über jeden Fall eruiert werden, wenn

andere die Militärversicherung nicht lediglich den frechsten Kampf-
hähnen unter den Versicherten zu gute kommen und ihre Organe
nicht bloß die Rolle einer auf ihren eigenen Vorteil und auf Ge-
winn erpichten Zivilprozeßpartei spielen sollen. Wollen wir aber
die Erledigung der Militärversicherungsangelegenheiten im Sinne
einer Tendenz zur objektiven Wahrheit unterstützen, so dürfen wir
auch dem andern Postulat unsere Zustimmung nicht versagen,
denn es ist Mittel zum Zweck, nämlich der Forderung, daß die
Militärversicherung jeweilen den Nachweis übernehme, wenn sie
dafürhält, daß der Anspruch wegen des fehlenden Kausalzusammen-
hanges unbegründet sei. Denn um so mehr Garantie haben wir für
eine absolut gerechte Erledigung, je mehr wir den Beweis dem-
jenigen zuschieben, der ihn leichter und sicherer zu führen im-
stande ist. Von diesem Gedanken ist meines Erachtens auch der
Bundesbeschluß betreffend die Organisation und das Verfahren des
Eidgenössischen Versicherungsgerichts, vom 28. März 1917, beein-
flußt, wo im Interesse einer gerechten Erledigung der Versiche-
rungsstreitigkeiten die Offizialmaxime stark betont ist. Darin, daß
der Gesetzgeber dem Gerichte in der Durchführung des Prozesses,
in der Wahl neuer Beweismittel usw. möglichst freie Hand läßt und
nicht den oft unerfahrenen und unbemittelten Versicherten als
seines Glückes alleinigen Schmied walten läßt, sieht er das geeignete
Mittel, die Militärversicherung in einer gerechten und zweckdien-
lichen Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Das Eidgenössische
Versicherungsgericht hat denn auch von seinen richterlichen Frei-
heiten gerade in Fällen, die unsere Frage berührt, reichlich Ge-
brauch gemacht und einer neuen Praxis den Weg gebahnt, der nun
bloß noch eine feste gesetzliche Grundlage erhalten soll. Warum
sollten eigentlich die Grundsätze, welche das Berufungsverfahren
beherrschen, nicht auch in der erstinstanzlichen Behandlung der
Ansprüche sinngemäße Anwendung finden?

Seien wir also nicht allzu skeptisch diesem Schritte gegenüber, und
vertrauen wir einerseits auf die lautere Gesinnung unserer Wehrmänner
nicht nur dann, wenn es für sie gilt, sich im Felde für die Heimat
zu schlagen, sondern auch dann, wenn sie ihre gesetzlich begründeten
Rechtsansprüche geltend machen. Wenn man den Versicherten mehr
Vertrauen entgegenbringt, so werden sie erfahrungsgemäß sich auch
weniger zu unlauteren Machinationen verleiten lassen, als wenn sie
ständig den Eindruck haben, man fürchte ja ohnehin Betrug und
Hinterlist auf ihrer Seite, auch wenn im konkreten Falle absolut
keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind. Umgekehrt sind „ge-
borene Simulanten“, wie die bisherige Praxis und deren Erfolg be-
weist, auch mit diesen Mitteln, die den ehrlichen Versicherten als
Entwürdigung vorkommen, nur sehr schwer zu kurieren. Vertrauen
wir aber andererseits auch auf die Tüchtigkeit unserer Aerzte, denen
es gelingen muß, Simulanten und Dissimulanten zu fassen, und

stellen wir ihnen nicht ein Armutzeugnis aus, indem wir den neuen Schritt nicht zu tun wagen. Nehmen wir endlich einige finanzielle Opfer in Kauf, wenn es damit möglich wird, eine große Zahl kranker Wehrmänner, denen man bisher nicht gerecht wurde, in eine für sie vorteilhaftere Position zu bringen.

Unverdaute Ideen.

Von Oberstleutnant *Carl Frey*.

Wir müssen uns in unserer Armee vor nichts mehr hüten, als vor der apodiktischen Aufstellung von sogenannten „Kriegslehren“. Der Weltkrieg hat oft geradezu entgegengesetzte Lehrsätze zu Tage gefördert. Während z. B. auf der einen Seite die gewiß allgemein gültige Folgerung aus dem modernen Kampfe gezogen wird, daß die Infanterie nur in engem Zusammenarbeiten mit den Nebenwaffen angreifen oder sich verteidigen solle, was selbst für das Bewegungsgefecht zur Lehre geführt hat, daß die Infanterie in der Regel nur abschnittsweise (d. h. immer nur bis zur Reichweite ihrer Artillerie) vorgehen solle, so gibt es sogar aus dem Stellungskrieg Beispiele, wo diese Grundsätze durch die Tatsachen einfach über den Haufen geworfen worden sind. Auch hat ja die deutsche Heerführung nach den verlustreichen Sommeschlachten des Jahres 1916 die Verteidigungsmethode vollständig geändert und die sog. elastische Methode eingeführt, die ihre Vorläufer schon 1870 in dem französischen *retour offensif* und *contre attaque* hatte. Die Idee, den Angreifer sich in einem tiefen Netze von Verteidigungsanlagen fangen zu lassen, um ihn dann erst durch Gegenstoß und zwar mit ungeschwächten, in zurückliegenden Unterständen oder Deckungen bereitgehaltenen, Kräften (Reserven) abzuweisen, hat natürlich auch das Verhalten beim Angreifer und vor allem seiner Artillerie wieder geändert. Das Moment der Ueberraschung (unter dem Schutze einer Menge von Tanks) trat wieder auf den Plan und rief so schließlich einer Wechselwirkung zwischen Aushilfen des Angreifers und Verteidigers, die geradezu zu einem *circulus vitiosus* führte. Auf alle Fälle wurde das *Moment des Zugreifens* bei aller Planmäßigkeit nicht vernachlässigt und erlebte immer wieder Triumphe.

An Hand von zwei Beispielen soll der obige Gedankengang beleuchtet werden. Ludendorff beklagt sich in seinen „Kriegserinnerungen“ auf der einen Seite darüber, daß die Infanterie sich nicht mehr ihrer *eigenen* Kraft bewußt sei, auf der andern schreibt er den ungenügenden Anfangserfolg der 17. Armee zwischen Arras und Cambrai bei der Frühjahrsoffensive 1918 lediglich der Tatsache zu, daß die „Feuerwalze“ der Artillerie der Infanterie davon gelaufen, so daß zwischen den Sturmtrupps und der Walze ein *toter* Raum entstanden sei.